

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **46 (1918)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513

unter besonderer Berücksichtigung des Landammann-Amtes.

Von Dr. phil. Rosa Benz.

I. Kapitel.

Grundherrschaften und Stände.

Unter den zahlreichen Vergabungen, welche das Kloster St. Gallen im IX. und X. Jahrhundert erhielt, entfallen auch einige in das Gebiet des heutigen Kantons Appenzell. Die Urkunde von 821 nennt zwei gemeinfreie Grundeigentümer, die dem Kloster ihren Besitz zu Schwänberg (Suweinperac) gegen jährlichen Zins übertragen¹⁾. Weitere Vergabungen solcher Art geschehen 837 und 868 für Güter in Herisau, 868 für Güter am Säntis (Sambiti), 907 für Güter in Wolfetswil (Wolfenswil, Gemeinde Herisau), 909 für Güter in Adelswil (Gemeinde Herisau), 921 für Güter in Hundwil, 950 (956) für Güter der Mark Schwänberg²⁾.

Diese Uebertragungen freier Grundeigentümer, die damit in den Stand freier Zinsleute hinunterrückten, sind wohl zu trennen in rechtsgeschichtlicher Beziehung von dem übrigen Territorialbesitz des Klosters im Gebiete

¹⁾ Urk. von 821 Sept. 15.—29., gedr. b. Wartmann, St. Galler Urk. Buch I. Nr. 271 und im Appenzeller Urk. Buch I. Bd. Urk. Nr. 1.

²⁾ Diese und nachfolgende Urkunden sind dem Appenzeller Urkunden-Buch entnommen (zitiert A. U. B.) Nr. 3, 4, 5, 11, 13, 15, 17.

Regesten dieser Urkunden werden in dem nachfolgenden Abschnitt über die „Freien der Mark Herisau“ gebracht werden.